

Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen

1. Vereinbarungsgegenstand

- 1.1 Diese Vereinbarung stellt eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Regelung einer Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Parteien dar.
- 1.2 Der gemeinsame Aufruf der Parteien dieser Vereinbarung zu Spenden für bestimmte Projekte des Vereins Kinderlachen e.V. nach Maßgabe der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Inner Wheel Deutschland und Kinderlachen e.V. vom Mai 2021 sowie der Ergänzungsvereinbarung vom Juni 2021 (nachfolgend zusammen „**Hauptvereinbarung**“ genannt) - nachfolgend als „**Zusammenarbeit**“ bezeichnet – bringt es mit sich, dass die Parteien gemeinsam die Zwecke und/oder wesentliche Elemente der Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesen Spenden bestimmen (nachfolgend als „**Daten**“ oder „**Datenverarbeitung**“ bezeichnet). Durch die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten zu dem vorgenannten gemeinsamen Zweck werden die Parteien im datenschutzrechtlichen Sinn zu gemeinsam Verantwortlichen i.S.v. Art. 26 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- 1.3 Diese Vereinbarung regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Zusammenarbeit und konkretisiert insbesondere die Verteilung und Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach anwendbarem Datenschutzrecht (insbesondere der DSGVO) zwischen den Parteien im Hinblick auf die Datenverarbeitung zu dem gemeinsamen Zweck.

2. Gegenstand, Zweck, Mittel und Umfang der Datenverarbeitung

- 2.1 Gegenstand der vereinbarungsgegenständlichen Datenverarbeitung ist die gemeinsame Generierung von Spendengeldern für Hilfsprojekte des Vereins Kinderlachen e.V. im Rahmen des Inner Wheel Deutschlandprojekts 2020-2024, wie im Einzelnen in der Hauptvereinbarung beschrieben.
- 2.2 Die Datenverarbeitung erfolgt wie in den jeweiligen Datenschutzerklärungen der Parteien beschrieben.
- 2.3 Die Parteien sind sich einig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) stattfindet. Jede Verlagerung in ein Drittland muss zwischen den Parteien abgestimmt werden und darf generell nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

3. Phasen der Datenverarbeitung/Zuständigkeiten und Verantwortung

- 3.1 Die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Datenverarbeitung sind zwischen den Parteien nach Phasen der Datenverarbeitung folgendermaßen aufgeteilt:
 - Für die Erhebung der Daten ist Kinderlachen e.V. zuständig.
 - Für die Speicherung der Daten sind beide Parteien zuständig.
 - Für die Änderung und Löschung der Daten, die Einschränkung deren Verarbeitung und deren Übertragung nach Art. 20 DSGVO sind beide Parteien zuständig.
 - Beide Parteien dürfen die Daten für die in dieser Vereinbarung festgelegten Zwecke verwenden.
- 3.2 Die Daten sind in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu speichern.

- 3.3 Vor einer etwaigen Löschung von Daten ist zuvor die andere Partei zu informieren; sie darf der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft. Die Parteien haben ein Protokoll über die Löschung bzw. Vernichtung der Daten zu erstellen.
- 3.4 Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche, in Bezug auf die Daten bestehende, gesetzliche Aufbewahrungspflichten einhalten können. Sie haben hierzu (unbeschadet entsprechender Regelungen in dieser Vereinbarung) angemessene Datensicherungsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit.
- 3.5 Die Parteien sind ungeachtet der unter Ziffer 3.1 getroffenen Festlegungen bezüglich der ihnen jeweils einzeln zugeteilten Zuständigkeiten für bestimmte Phasen der Datenverarbeitung gemeinsam für die Rechtmäßigkeit aller Verarbeitungen verantwortlich.

4. Information der betroffenen Personen

- 4.1 Die Parteien haben eigenständig die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO sicherzustellen. Dies erfolgt über das jeweilige Medium der Partei, mit dem für das Spendenprojekt geworben wird.
- 4.2 Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Die Parteien haben die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung den Betroffenen entsprechend Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Die nach dieser Ziffer 4 zur Verfügung zu stellenden Informationen sind jeweils auf der Webseite der Parteien in von jeder Unterseite leicht und jederzeit erreichbarer Form zu veröffentlichen.

5. Erfüllung der sonstigen Rechte der betroffenen Personen

- 5.1 Die Parteien sind jeweils für die Bearbeitung und Beantwortung von bei ihnen eingehenden Anträgen auf Wahrnehmung der sonstigen nach den Art. 15 ff. DSGVO bestehenden Rechte der betroffenen Personen („Betroffenenrechte“) zuständig.
- 5.2 Die Parteien stimmen darin überein, dass sich betroffene Personen an beide Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können und werden sich ggf. die Anfragen, die die jeweils andere Partei betrifft, unverzüglich weiterleiten.
- 5.3 Im Falle eines Betroffenenersuchens auf Löschung findet Ziffer 3.3 dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung.

6. Sicherheit der Verarbeitung

- 6.1 Hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Wahrung der Datensicherheit umgesetzt werden, verweisen die Parteien auf die bereits bestehenden Maßnahmen, die in ihren jeweiligen Datenschutzhinweisen auf ihren jeweiligen Webseiten aufgeführt sind.
- 6.2 Stellt eine Partei fest, dass die nach Ziffer 6.1 dieser Vereinbarung umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichend sind oder technische Fortschritte bzw. gesetzliche Änderungen weitere Maßnahmen erfordern, hat sie die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Die Umsetzung solcher weiterer Maßnahmen erfolgt

erst nach schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei. Die Parteien werden solche Änderungen dokumentieren.

- 6.3 Die Parteien gewährleisten, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchzuführen, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Anforderungen anwendbarer Datenschutzbestimmungen (insbesondere der DSGVO) erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

7. Einschaltung von Auftragsverarbeitern

- 7.1 Jede Partei darf Auftragsverarbeiter im Rahmen der Datenverarbeitung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei einschalten.
- 7.2 Zur Prüfung einer solchen Zustimmung hat die beauftragungswillige Partei der jeweils anderen Partei auf Verlangen eine Kopie der abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Ferner muss die beauftragungswillige Partei der jeweils anderen Partei auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass sie den Auftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt und sich von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat. Dieser Bestätigung ist die Ergebnisdokumentation dieser Überprüfung beizufügen.
- 7.4 Die Vereinbarung hat den Anforderungen der Art. 28, 29 DSGVO zu entsprechen. Beide Parteien müssen die Vereinbarung als Auftraggeber wirksam abschließen. Jede Partei kann sich von der jeweils anderen Partei dabei vertreten lassen.
- 7.5 Sofern ein außerhalb der EU ansässiger Auftragsverarbeiter eingeschaltet werden soll, findet Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung.
- 7.6 Daten dürfen erst nach dem wirksamen Abschluss der Vereinbarung zwischen den Parteien und dem Auftragsverarbeiter nach Maßgabe der Ziffer 7.4 dieser Vereinbarung weitergeleitet werden.
- 7.7 Eingeschaltete Auftragsverarbeiter sind von der jeweils beauftragungswilligen Partei regelmäßig (d.h. mindestens einmal jährlich) in geeigneter Form zu überprüfen. Über diese Prüfungen ist ein Prüfbericht zu erstellen und der jeweils anderen Partei auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 7.8 Die Parteien werden sich je zugestimmter Auftragsverarbeitung über deren jeweilige Durchführung, insbesondere hinsichtlich der Weisungserteilung gegenüber dem jeweiligen Auftragsverarbeiter sowie dessen Überprüfung im gegenseitigen Benehmen nach Treu und Glauben verständigen.
- 7.9 Derzeit setzt Kinderlachen e.V. zur Abwicklung von Online-Zahlungen die Micropayment GmbH (Scharnweberstraße 69, 12587 Berlin) ein. Inner Wheel Deutschland erklärt diesbezüglich sein Einverständnis. Weitere Auftragsverarbeiter werden von den Parteien derzeit nicht eingesetzt.

8. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen

- 8.1 Die Parteien sind eigenständig für die Prüfung und Bearbeitung aller ihnen gegenüber gemeldeten oder sonst zur Kenntnis gelangten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 12 DSGVO (nachfolgend als „Datenpanne(n)“ bezeichnet) einschließlich der Erfüllung aller deshalb etwaig bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO oder gegenüber betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO zuständig.

- 8.2 Die Parteien werden jede etwaig festgestellte Datenpanne unverzüglich der jeweils anderen Partei anzeigen und bei einer etwaigen Meldung nach Art. 33, 34 DSGVO sowie einer Aufklärung und Beseitigung von Datenpannen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren mitwirken, insbesondere sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Informationen einander unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 8.3 Bevor die Parteien jeweils eine Meldung nach Ziffer 8.1 dieser Vereinbarung an eine Aufsichtsbehörde oder eine betroffene Person vornimmt, stimmt sie das Vorgehen mit der anderen Partei ab.

9. Sonstige gemeinsame und gegenseitige Pflichten

- 9.1 Beide Parteien sind verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO oder anderer anwendbarer Datenschutzgesetze zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.
- 9.2 Die Parteien haben alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten zu verpflichten.
- 9.3 Die Parteien werden die Datenverarbeitung in ihr jeweiliges Verzeichnisse nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO aufnehmen und dort als ein Verfahren in gemeinsamer Verantwortung vermerken.
- 9.4 Beide Parteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieser Vereinbarung oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.
- 9.5 Die Parteien benennen jeweils einen festen Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter für sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung aufkommende Fragen.

Derzeit fungiert auf Seiten von Kinderlachen e.V. folgende Person als Ansprechpartner:

- Claudia Kakolewski

Derzeit fungiert auf Seiten der Inner Wheel Deutschland folgende Person als Ansprechpartner:

- Renate Thost-Stetzler

Ein Wechsel in der Person des Ansprechpartners ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 9.6 Die Parteien werden sich bei der Einhaltung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Festlegungen sowie anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere der DSGVO) im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren gegenseitig unterstützen; hierzu zählen insbesondere:
- Die Verpflichtung, die jeweils andere Partei bei der Etablierung und Aufrechterhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung zu unterstützen;
 - die Verpflichtung, sich gegenseitig bei einer etwaig erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung und etwaigen Konsultationspflichten der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 35, 36 DSGVO zu unterstützen;
 - die Verpflichtung, sich bei der Einrichtung und Pflege der beiderseitigen Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten zu unterstützen.

- 9.7 Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

10. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

- 10.1 Die Parteien werden der jeweils anderen Partei unverzüglich anzeigen, wenn sich eine Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an sie wendet.
- 10.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass Aufforderungen zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörden grundsätzlich Folge zu leisten ist, insbesondere sind etwaig angeforderte Informationen zu überlassen und Möglichkeiten zur Prüfung (auch vor Ort) einzuräumen. Die Parteien gewähren zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.
- 10.3 Soweit wie möglich werden sich die Parteien im gegenseitigen Benehmen miteinander abstimmen, bevor etwaigen Anfragen von zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden Folge geleistet wird bzw. Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden herausgegeben werden.

11. Haftung

- 11.1 Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Die Parteien stellen einander im Innverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sie jeweils Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache tragen. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit der Maßgabe, dass die mit der Geldbuße belegte Partei zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt die jeweilige Partei danach ganz oder teilweise mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem die andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Für die Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung und das Exit Management gelten die Regelungen der Hauptvereinbarung. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere der Hauptvereinbarung, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.
- 12.3 Es gilt deutsches Recht einschließlich der DSGVO.